

Maßnahme:

Eine Maßnahme ist jedes Verhalten mit Erklärungsgehalt.

Hoheitlich:

Hier ist eine Abgrenzung zum Privatrecht notwendig. Demnach muss die streitentscheidende Norm öffentlich-rechtlicher Natur sein. Sie ist nach der modifizierten Subjektstheorie öffentlich-rechtlicher Natur, wenn sie ausschließlich einen Hoheitsträger berechtigt oder verpflichtet.

Behörde:

Nach § 1 Abs. 4 VwVfG ist eine Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Regelung:

Regelung ist das Setzen einer einseitig verbindlichen Rechtsfolge.

Typische Fälle: Verbote, Gebote, Bewilligung/Verweigerung von Leistungen und sonstige rechtsgestaltende Maßnahmen

Einzelfall:

Die Maßnahme muss konkret-individuell (Einzelakt) sein. Als Abgrenzung dazu gibt es auch abstrakt-generelle (Norm) Maßnahmen.

Konkret: betrifft einen Einzelfall bzw. eine bestimmte Anzahl an Sachverhalten

Abstrakt: betrifft eine Vielzahl an Fällen bzw. eine unbestimmte Anzahl an Sachverhalten

Individuell: betrifft eine einzelne Person bzw. eine bestimmte Anzahl an Personen

Generell: betrifft eine Vielzahl an Personen bzw. eine unbestimmte Anzahl an Personen

Außenwirkung:

Die Maßnahme muss Rechtsfolgen gegenüber einem Rechtssubjekt herbeiführen, das außerhalb des Verwaltungsträgers steht.

Empfehlung für die Klausur:

Meistens sind alle Aspekte des Verwaltungsaktsbegriff gegeben. In klaren Fällen sollte man zumindest auf die Regelungswirkung eingehen. Formulierungsbeispiel innerhalb der statthaften Klageart:

„Fraglich ist, welche Klageart statthaft ist. Die statthafte Klageart richtet sich nach dem klägerischen Begehren, § 88 VwGO. Vorliegend möchte der Kläger das Versammlungsverbot beseitigt wissen. Hier könnte die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO einschlägig sein. Dazu müsste es sich beim Versammlungsverbot um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG (ggf. *Landesrechtsnorm erwähnen*) handeln. Es müsste insbesondere eine Regelungswirkung vorliegen. Regelung meint das Setzen einer einseitig verbindlichen Rechtsfolge. Dazu gehört jedes Verbot bzw. Gebot. Mit dem Versammlungsverbot wird der Kläger an der Durchführung der Versammlung gehindert. Insoweit wird er zur Unterlassung gezwungen. Damit besteht die Regelungswirkung und mithin ein Verwaltungsakt. Insoweit ist die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO statthaft.“

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

